

Friedrich Franz I., Mecklenburg-Schwerin, Großherzog

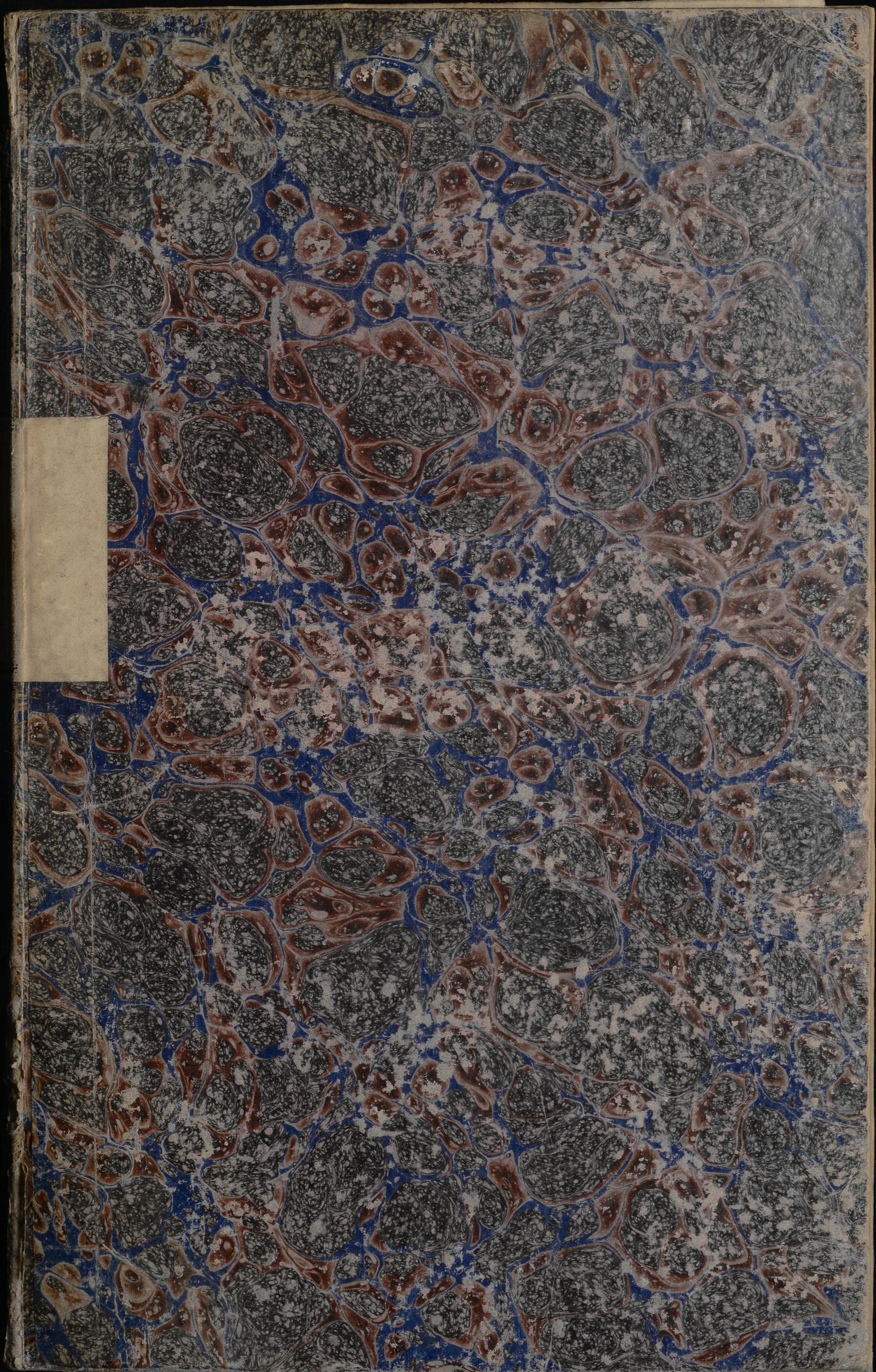
Des Durchlauchtigsten Herzogs und Herrn, Herrn Friederich Franz, Herzogs zu Mecklenburg ... EinforderungsEdict, wegen der Kosten des, für das Fürstenthum Schwerin, zu dem fortwährenden ReichsKriege zu stellenden Contingents : Schwerin, den 8ten Januar 1795.

Schwerin: Gedruckt bey Wilhelm Bärensprung, [1795?]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn873830318>

Druck Freier  Zugang





Mk-6231(3)
~~Mk-7069~~

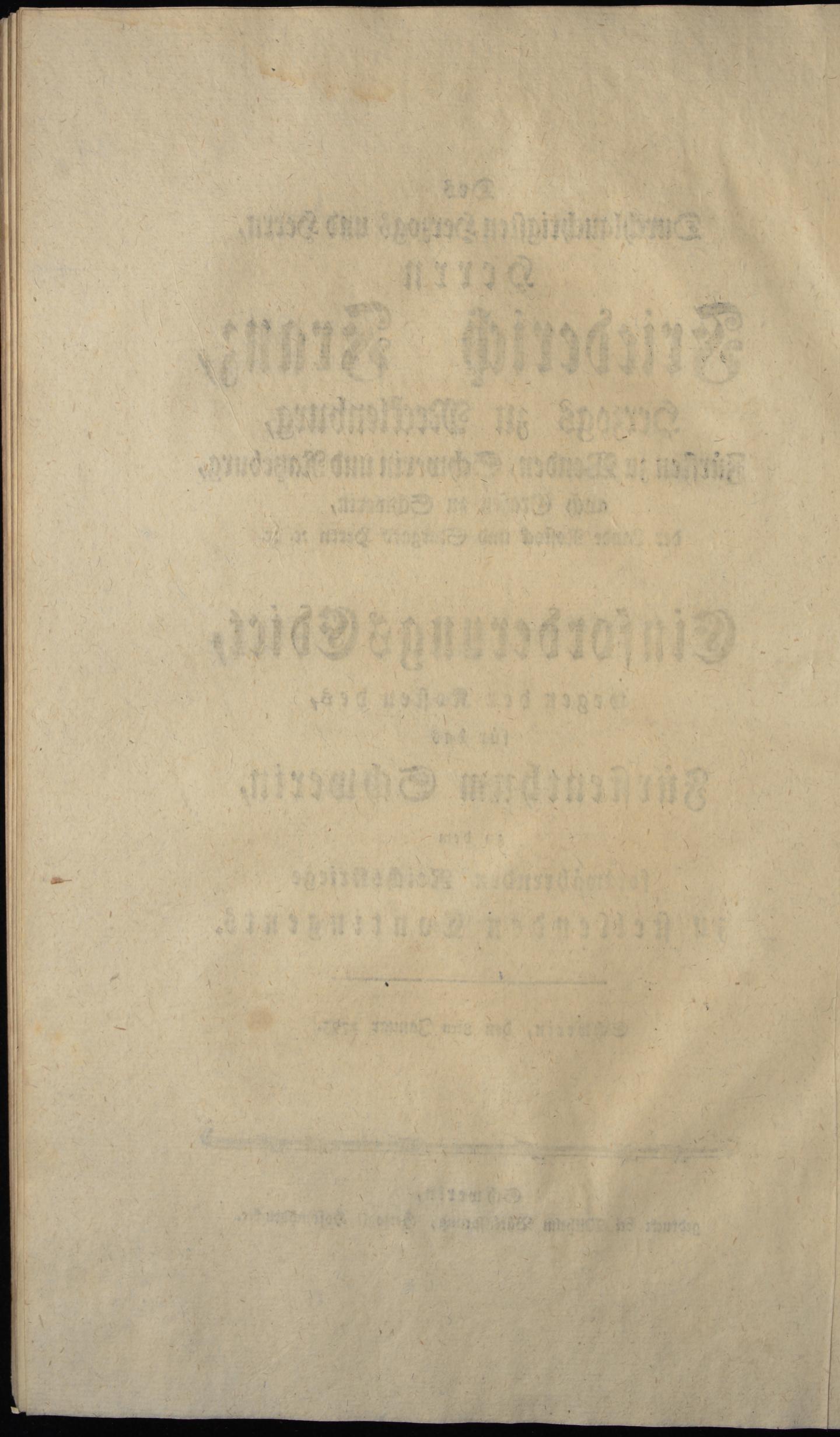
29

Des
Durchlauchtigsten Herzogs und Herrn,
Herrn
Friederich Franz,
Herzogs zu Mecklenburg,
Fürsten zu Wenden, Schwerin und Rateburg,
auch Grafen zu Schwerin,
der Lande Rostock und Stargard Herrn ic. ic.

EinforderungsEdict,
wegen der Kosten des,
für das
Fürstenthum Schwerin,
zu dem
fortwährenden Reichskriege
zu stellenden Contingents.

Schwerin, den 8ten Januar 1795.

Schwerin,
gedruckt bei Wilhelm Bärensprung, Herzogl. Hofbuchdrucker.



Wir Friederich Franz,
von Gottes Gnaden
Herzog zu Mecklenburg,
Fürst zu Wenden, Schwerin und Räzeburg,
auch Graf zu Schwerin,
der Lande Rostock und Stargard Herrn ic. ic.

Entbieten gesammten Unseren LandesCollegien, Räthen, auch
Hof- Civil- und MilitairBedienten, Haupt- und Amtmän-
nern, Bürgermeistern, Richtern und Räthen in Unsern Städten,
EhrnSuperintendenten, Predigern, Kirchen- und SchulBedienten
und insgemein allen Unsern Unterthanen und Einwohnern auf
dem Lande, wie in den Städten Unsers Fürstenthums
Schwerin respective Unsern gunstgnädigen auch gnädigsten Gruss
und fügen hiemit zu wissen: daß Wir, um, bei dem annoch fort-
währenden allgemeinen Reichskriege, Unsre lieben und getreuen
Unterthanen und angestammten Lande mit der reichsgesetzmäßigen
würklichen Stellung, Ausrustung und Unterhaltung des obliegend-
lichen Contingents an Mannschaft, Pferden und Feldbedürfnissen
auch diesesmal zu verschonen, wegen dessen Vertretung durch frem-
de Truppen, nach dem bisherigen dreifachen Anschlage des
reichsschlusmäßigen RepartitionsFusses vom Jahre 1681, mit des
commandirenden Herrn ReichsGeneralFeldMarschalls Herzogs Al-
bert zu SachsenTeschen Königl. Hoheit und Ebd. eine Uebereinkunft
bewirket haben

Zur verfassungsmässigen Aufbringung der, zu dieser außerdentlichen Nothwendigkeit und Verwendung, vom 1. Januar 1795 bis dahin 1796, erforderlichen Kosten von Unseren Domainen und Städten, mit möglichster Schonung der unvermögenderen und geringeren Classen, jedoch unter dem gedoppelten Vorbehalt etwaniger Nachzahlung, sowohl der Kosten für das, seit dem 1. März 1794 disseits unberichtigt gebliebene dreifache ReichsContingent, als auch der grösseren Vertretungskosten für das, in Gemässheit des Kaiserlichen Ausschreibens vom 28. October v. J. mit dem 1. Februar 1795 reichsschlusmässig zu stellende Quintuplum der Reichs-Armatur, werden nachstehende Beiträge von gesammten Einwohnern und Unterthanen Unsers Fürstenthums Schwerin kraft dieses eingefordert.

Erster Abschnitt:

Von den Domainen des Fürstenthums Schwerin.

N^otel
Rthlr. fl.

1) Alle Pächter ohne Unterschied des Standes, insoferne solche wirkliche Pächter sind, geben von der contractmässigen Pension für jedes Hundert	1 = 16
wobei sich von selbst versteht: daß der Unterschied zwischen Haupt- und Afterpächtern, zur Befreiung von dem Beitrage, nicht in Betracht kommt, sondern vielmehr, nach dem hier zum Grunde liegenden Gesichtspunct des Erwerbs, ein jeder von seiner Pacht-Summe für sich beiträgt.	
2) PachtMüller, vom Hundert	= = = 1 = 6
3) Holländer, Schäfer und sonstige Pächter, von dem contractmässigen PachtQuantum für jede 25 Rthl.	= = 10
4) SezSchäfer, von jedem Hundert ihres contractlichen Anteils an der Schäferei	= = = = 16
5) PachtKrüger, PachtSchmiede, PachtFischer, auch TabaksPflanzer, (jedoch letztere nur, wenn sie nicht zur Hälften oder im Deputat pflanzen, sondern gewisse Aecker gepachtet haben) in soferne sie unter 50 Rthlr. GeldPacht geben	= = = = 32
	Geben

Geben sie über 50 Rthl. so bezahlen sie außerdem von jedem 25 Rthl. annoch " " = Geben sie über 100 Rthl. so tragen sie von dem darüber hinausgehenden, nach dem Fusse der, unter N. 3) aufgeführten, bei.

Sind mehrere dieser letzteren und sonstigen NahungsBetriebe in Einer Person vereinigt; so geben sie die 32 sl. Kopfsteuer, zwar mit den nachherigen Zulagen, wie solche unter N. 3) bemerkt sind, nach ihrem steigenden PachtQuantum, nur einmal: Jedoch wenn der Beitrag von denselben nach ProCenten angesetzt ist, befreit die Erlegnis für die eine Handthierung nicht von der Erlegnis für die andere, sondern die Beiträge werden vom Ganzen der PachtSumme, die aus einer ieden Handthierung aufkommt, nach vorstehenden Ansätzen, wahrgenommen.

- 6) Alle Handwerker auf dem Lande ohne Unterschied, ob sie frei oder unterthänig sind, wie auch Schulmeister, wenn sie ein Handwerk treiben, geben = = 32
 - 7) Ziegel- Kalt- und Porraschvremet, Thierschwäler, SalpeterSieder, Molden- und Stabholzhauer, Spinsreißer und Pfeiffenmacher, Cementirer, Säger, Decker, Zeich- und andere Gräber, auch überhaupt alle Nahzung und Handthierung treibende Leute, welche nicht eigentlich zum Gute gehören oder ein Handwerk ausüben, als Fischfahrer, Aschfahrer, Theerfahrer und dergleichen, geben = = = I =
 - 8) Ledige Manns- und FrauensPersonen, wenn sie diesen können und nicht wollen, erstere = = I = letztere = = = = = 32
 - 9) Kessel- und Sensenträger und Kesselflicker = = 2 = Deren Gesellen = = = = = I = und Jungen = = = = = 24
- Da diese gemeinlich herumziehende Leute sind, welche ihre Niederlagen in den Krügen und Dörfern auf gewisse Zeit machen; so werden sie da wahrgekommen, wo die Insinuation des EinforderungsEdicts
- Särstenth. Schwerin. B sie

$\frac{N}{2}$ tel
Rthlr. sl.

sie gerade trifft; es wäre denn, daß sie ihren stetigen Wohnsitz in einer Stadt Unsrer Lande oder in einem Gute, nachwiesen, woselbst sie sodann nur herangezogen werden können. In solchem Fall befreiet der gegen Quitung geleistete Beitrag sie von weiterer Nachforderung. Jedoch muß die Quitung namentlich auf Gesellen und Jungen gerichtet seyn, wenn solche dadurch liberiret werden sollen.

10) Scharfrichter	=	=	=	=	=	3 =
Frohner	=	=	=	=	=	1 =
Abdecker oder Knechte	=	=	=	=	=	32
11) Schulhalter, die kein Handwerk treiben, sind frei.						
12) In den Dörfern werden von jeder vollen Hufe						6 =
von jeder DreiviertelHufe	=	=	=	=	=	4 = 24
— halben Hufe	=	=	=	=	=	3 =
— ViertelHufe	=	=	=	=	=	1 = 24
— AchtelHufe	=	=	=	=	=	36
durch die, selbige in Cultur habenden Hauswirthe und Cosaten, darneben aber, von jedem Büdner						32
Einlieger						16

13) auf den Höfen:

von einem Inspector	=	=	=	=	2 =
— Berechner, Schreiber oder Ausgeberin					1 =
— Vogt oder Statthalter	=	=	=	=	32
— Deputatisten	=	=	=	=	24
— männlichen Dienstboten	=	=	=	=	16
— weiblichen Dienstboten	=	=	=	=	8

entrichtet.

Anmerkungen.

a) Diejenigen Müller, welche nicht auf ZeitpachtContracte wohnen, mithin nicht unter N. 2.) begriffen; sondern Erbpächter oder Eigenthümer ihrer Mühlen sind, es mögen solches einzelne Individuen oder collective Interessenten oder Commünen seyn, geben $= = = = =$ 4 Rthlr.

b) Alle vorstehende Beiträge werden in $\frac{N}{2}$. erleget, ohne Rücksicht auf die Münzsorte derjenigen Summe, wornach sie angesetzt sind.

c) Die

- c) Diejenigen Personen, welche unter vorstehender Norm nicht nach PachtAbgaben, sondern ohne Rücksicht auf den Umfang ihres Gewerbes, zu einem Kopfgelde angesezt sind, sollen, wenn sie mehrere dergleichen, nicht nach PachtAbgaben angeschlagene Handthierungen treiben, nach deren höchstem Ansatz, einmal bezahlen.
- d) Die unter verschiedener Gerichtsbarkeit Gewerbe treibenden hingegen, bezahlen dennoch an jedem Orte, nach Maasgabe ihres respectiven Gewerbes, besonders.
- e) Um allen Streit in der Erhebung zu vermeiden, wird festgesetzt: Dass die Besugniss der Obrigkeit zur Erhebung, und die Verbindlichkeit des Debenen zur Erlegung in dem Augenblick und Orte eintritt, wann und wo das EinforderungsEdict insinuiert wird.
- f) Die Wittwen, welche den Betrieb und das Gewerbe ihrer verstorbenen Ehemänner für sich fortsetzen, tragen auch, nach Vorschrift des Edicts und nach Maasgabe ihres Gewerbes für sich bei: Gleichergestalt auch die Erben zusammen genommen, welche in des Erblassers Stelle treten.
- g) Pächter einer einzelnen BauerHuse erlegen ihre Beiträge nicht von ihrem Pacht- oder Dienstgave, sonnoern (wie unter N. 12) als Voll- Dreiviertel- Halb- Viertel- oder AchtelHüsner. Ein Pächter mehrerer einzelner BauerHusen bezahlt von jeder besonders den Beitrag, als Hüsner.
- h) Wenn mehrere BauerHusen in einem Hof zusammen gezogen sind, kann der Pächter derselben nicht als Hüsner angesehen werden, sondern muss als Pächter von seinem Pachtgelde beitragen.
- i) Alle unter N. 1-13 vorstehende Beiträge werden von jeder competirenden AmtsObrigkeit, gleich nach Insinuation des Edicts, eingefodert und mit richtigen, durch der Beamten eigenhändige Unterschrift, bescheinigten Specificationen, nach dem vorjährigen Schema, bei Vermeidung des ExecutionsZwangs, binnen vier Wochen nach der Vertündigung dieses Edicts, zu Unserer Renterei eingesandt.
- k) Die HusenBeiträge N. 12) müssen zur Hälfte binnen den vorhin vorgeschriebenen 4 Wochen, zur andern Hälfte aber auf Jo-hannis 1795 von Unseren Beamten wahrgenommen und abgeliefert werden.

Zweiter Abschnitt:
Von den Städten des Fürstenthums Schwerin
wird gegeben:

I. An liegenden Gründen:

	Metel Athalr. fl.
1) Von einem vollen oder ganzen Hause	1 = 16
2) von einem halben Hause	= = = = = = 32
3) von einem ViertelHause oder Bude	= = = = = = 16
4) von einer halben Bude	= = = = = = 8
Ist der Besitzer des Hauses ein Eximirter, so wird davon das Duplum erlegt.	
5) von einem Morgen Acker, der jährlich besät wird	= = = = = = 4
6) von einem Morgen Acker, der in Schlägen liegt	= = = = = = 2
7) von einem vierspännigen Fuder Heu, so auf dem Stadt- Felde geworben wird	= = = = = = 2
8) von einem zweispännigen Fuder Heu	= = = = = = 1

II. Von Personen:

1) ein Burgermeister	= = = = = = 4 =
Rathmänner und GerichtsBeisitzer	= = = = = = 1 =
Secretarien	= = = = = = 2 =
2) nicht immatriculirte Notarien, Abschreiber und Er- zieherinnen	= = = = = = 1 = 24
3) Tagelöhner	= = = = = = = = 24
4) Knechte und Mägde, so dienen können und nicht wollen	= = = = = = 1 = 16
5) in Lohn und Livree stehende Bediente und Kutscher	= = = = = = 24
6) in Lohn stehende Dienstmägden	= = = = = = 8
7) in Lohn und Brod stehende Knechte	= = = = = = 16
8) Schulmeister männlichen oder weiblichen Geschlechts	= = = = = = 24
9) Thorwärter	= = = = = = = = 32

III. Vom Gehalt oder Pension:

Die in den Städten wohnenden und von ihren Zinsen
lebenden Personen beiderlei Geschlechts, wenn sie nicht
wirkliche Eximirte sind:

a) wenn

N^o₃ tel
Rthlr. fl.

- a) wenn sie unter 100 Rthlr. Einkünfte haben, sind als personae miserabiles anzusehen und gänzlich frei;
- b) wenn sie über 100 bis 300 Rthlr. jährlich haben, geben sie = = = 4 =
- c) Von 300 bis 500 Rthlr. = = = 10 =
- d) Von 500 bis 1000 Rthlr. = = = 15 =
- e) Von 1000 Rthlr. und darüber = = = 20 =

IV. Von Kaufmannschaften.

- 1) Ein Großhändler = = = 16 =
- 2) Ein großer Holzhändler = = = 16 =
- 3) Ein mit Seiden- oder Galanterie Waaren, Laken, Korn oder blos mit Wein handelnder Kaufmann = 12 =
- 4) Ein hauptsächlich mit Zizen, Cattunen und Ellen-Waaren, auch mit einigen SeidenWaaren handelnder Kaufmann = = = 8 =
- 5) Ein lediglich mit Zizen, Cattunen und vergleichenen EllenWaaren handelnder Kaufmann = = = 6 =
- 6) Ein Gewürzhändler, insoferne er dabei keinen Weinhandel führet = = = 4 =
- 7) Ein blos mit HaakWaaren handelnder, oder sonst eine ganz geringe Handlung treibender Krämer, auch Messerhändler, Leinwands- Glas- und NützenKrämer = 1 24
- 8) Ein Apotheker = = = 10 =
- 9) Jeder dieser vorstehenden giebt für einen Handlungsbedienten
 - für einen Provisor = = = 1 =
 - für einen Burschen = = = 2 =
 - für einen Gesellen = = = 16 =
- 10) Kesselhändler und Sensenträger
 - für jeden Gesellen = = = 32 =
 - für jeden Jungen = = = 16 =
- 11) Scheerenschleifer, Kesselflicker und Razensänger = = = 32 =
- Ein Jude mit offenen Laden = = = 12 =
- Ein mit 2 Knechten auf den Hausierhandel privilegirter Jude = = = 6 =
- Ein, ohne Knecht auf den Hausierhandel privilegirter Jude = = = 4 =
- Jeder JudenKnecht = = = 1 =
- Sürstenth. Schwerin. C

V. Von

V. Von der Profession.

- 1) Ein Müller, der zwar eine fürstliche Mühle in Zeit- oder Erbpacht hat, aber in der Stadt wohnet und für diese mahlet, außer seiner, im ersten Abschnitt, zu der Domäne angeschlagenen PachtAbgabe für jeden Mahlgang = 2 24
- 2) Ein Walk- Loh- oder Graupen- auch PapierMüller, wenn er eine eigne Mühle hat, für jeden Gang = 3 =
für den Gesellen = = = 32
— — Burschen = = = 16
- 3) Ein Künstler oder Professionist, er betreibe ein Handwerk, welches er wolle, auch Bäcker, Schlächter &c. = = 32
für jeden Gesellen = = = = 24
— — Burschen = = = = 8
- 4) Ein Schornsteinfeger, der andre Städte, Flecken oder Aemter mit abwartet = 2 =
für jede Stadt seines Districts noch außerdem ein Schornsteinfeger, der nur an seinem Wohnort arbeitet = 1 16
für jeden Gesellen = 1 =
für jeden Burschen = = 16
- 5) Ein Scharfrichter, der andre Städte oder Aemter mit abwartet = = = 6 =
wenn er aber nur auf seinen Wohnort eingeschränkt bleibt = 3 : 1
ein Halbmeister = 1 : 1
für jeden Abdecker = 1 : 1
- 6) Eine GrützQuerre giebt gleich den Professionisten, ein GrützMüller aber wie andre Müller.
- 7) Die Pächter der StadtBurge oder sonstiger, zu Stadt-Recht liegenden Grundstücke, von jedem 100 Rthlr. Pacht = 1 16
Die Aßterpächter derselben, als Holländer, Schäfer &c.
von jedem 25 Rthlr. Pacht = = 10

VI. Von

II

$\frac{M}{2}tel$
Mihlr. gl.

VI. Von bürgerlicher Nahrung.

1) Gastwirthe der ersten Classe	=	=	8	=
2) Gastwirthe der zweiten Classe	=	=	4	=
3) Gastwirthe von geringem Verkehr, nach Verhältnis des selben	=	=	2 bis 3	=
4) Brauer, die dieses Gewerbe im Großen treiben	=	=	8	=
5) Brauer, die dieses Gewerbe im kleinen treiben, nach Beschaffenheit ihres Verkehrs,	=	=	1 bis 5	=
6) Branntweinbrenner, nach Verhältnis ihres Betriebs, 1, 2, 4, 6, 8, 10, bis 12	=	=		=
7) Fuhrleute und Frachtfahrer, für den Betrieb dieser Nahrung	=	=	2	=
8) Kleine Fuhrleute	=	=	24	=
9) Ein Ackersmann, der nicht von der Profession bezträcht	=	=	24	=

VII. Vom Vieh.

1) Für einen Ochsen	=	=	4	=
2) Für eine Kuh	=	=	3	=
3) Für ein Pferd, was zum Ackerbau, Post- oder Frachtfahren gebraucht wird	=	=	4	=
4) Für ein Pferd, was nicht zum Ackerbau, Post- oder Frachtfahren gebraucht wird	=	=	24	=
5) Für ein Schaf oder Hammel	=	=	2	=
6) Für eine Ziege	=	=	16	=
7) Für ein FaselSchwein	=	=	1	=

Anmerkungen.

- 1) Der Beitrag von den liegenden Gründen wird nicht von dem Miethsmann, sondern vom Eigenthümer entrichtet, es wäre denn, daß in dem Contract namentlich ein anderes ausgemacht wäre.

C 2

3) Es

2) Es kommt hiebei nicht in Betracht, ob die Grundstücke einem Bürger, oder einem Eximirten, adlichen oder bürgerlichen Standes, oder der Commune, oder fürstlichen oder städtischen pñs corporibus, oder einem Fremden, oder wem es sonst seyn mag, gehören; ob sie unter des Magistrats, oder des Stadtgerichts Jurisdiction, oder auf sogenannten Freiheiten, oder wo es sonst seyn mag, in der Stadt oder Vorstadt belegen sind; ob die Acker und Wiesen zum Hause gehören, oder davon abgesondert sind; ob sie Predigern, Schulbedienten, Wittwen oder einem Offizianten, als ein Theil des Gehalts, eingeräumt, oder auf Zeit oder Erbpacht vermietet sind?

3) Die in vorstehender Clasification nicht namentlich aufgeführte Personen geben, nach dem Maßstab derjenigen Classe, worunter sie gehören.

4) Hat jemand mehr, als einen NahrungsBetrieb, so bezahlet er für jeden Betrieb besonders.

5) Die Beiträge werden von der StadtObrigkeit eingehoben und, mit einer genauen Specification, an Unsre Renterei eingesendet.

6) Die Beiträge werden in Netteln entrichtet.

7) Die Zahlung geschiehet in den Terminen Ostern und Johannis 1795, nach achttägiger Verwarnung, wozu ein executoriale generale hiemit erteilnet wird.

8) Personae miserabiles sind, auf den Schein des Magistrats, ganz oder zum Theil frei.

9) Durch vorstehende Abgaben werden die Ehefrauen und die noch unversorgten Kinder befreit.

10) Alle vorstehende Beiträge gehen blos zur städtischen Quote und ergreifen alle, zu StadtRecht wohnende Personen, ohne allen Unterscheid, ob sie unter privativer Jurisdiction des Magistrats, oder des Fürstlichen Stadtgerichts, oder in sonstigen, der Jurisdiction des Raths nicht unterworfenen, zu BürgerRecht liegenden Theilen derselben Stadt, imgleichen ob sie in der Stadt selbst, oder in der zu StadtRecht liegenden Vorstadt wohnen.

11) Jedoch sind unter obigen Rubriken, mit alleiniger Ausnahme der von liegenden Gründen, Cap. I. die Beiträge der in den

den Städten wohnenden Eximirten, insoferne sie nicht dabey
bürgerliche Nahrung treiben, nicht begriffen; soudern für die
Abgaben von deren Personen und Hausgenossen normiret der
folgende Dritte Abschnitt.

Dritter Abschnitt:

Von den Eximirten aus dem Civil- und Militairstande,
auch Hofbedienten und Geistlichen auf dem Lande, wie
in den Städten des Fürstenthums Schwerin.

Erste Classe

für die wirklichen Hofs und Civil Bedienten.

Von Salarien im baaren Gelde, erlegen von jeglichem Hundert:

	N ^o tel	Rthlr.	gl.
A. Geheime Räthe	" 4	"	"
Sind selbige aber Mitglieder der Regierung und Lehn- Kammer; so geben sie vom Hundert	" 5	"	"
B. Räthe in der Regierung und LehnKammer, wie auch die übrigen Bedienten dieses Collegii bis zum Secretair inclusive	" 5	"	"
Die Subalternen	" 2	"	"
C. 1) HofMarschallAlmtsGlieder, HofMeister, Kammer- herren und Kammerjunker	" 2	"	"
2) HofMedici, salarirte Aerzte und Chirurgi	" 1	24	"
3) HofMarschallAlmtsSubalternen und die übrigen Hof- und sämtliche LivreeBedienten	" 24	"	"
D. 1) Wirkliche Mitglieder des Kammer- und Forst- Collegii	" 4	"	"
2) Die Subalternen, auch Cassen- und MünzBe- dienten	" 2	"	"
E. 1) Die, bei der JustizKanzlei, der Kriegs- und Lotterie- Commission in Function und Besoldung stehende Räthe, Ober- und Unterbediente, auch KirchenVisitations- Secretair	" 1	24	"
Beträgt ihr ganzes DienstEinkommen nicht über 300 Rthlr., so erlegen sie vom Hundert	" 24	"	"
Fürstenth. Schwerin.	D		
		F) Be-	

$\frac{N}{3}$ tel
Rthlr. pl.

F. Beamte, LicentInspectores, Oberförster, auch ZollBe-
rechner und deren Schreiber = = = I 24

Förster, auch übrige Forst- und JagdBediente, die in
Besoldung stehen = = = = 24

G.. 1) Stadtrichter und Actuarien = = = 32

Sind sie zugleich immatriculirte Advoacaten: so
geben sie als solche die unten bestimmte Personal-
Steuer besonders.

2) Sind sie aber Characterisirte, tragen sie bei = I =

H. 1) SteuerEinnehmer und Postmeister = = = 32

2) Post- und SteuerUnterBediente = = = 24

I. Pensionirte Personen von ihrer Pension $\frac{1}{2}$ Procent.

1. Anmerkung. Alle Vorbenannte erlegen diese ange-
seze Abgabe von ihren Salarien in baarem Gelde, nach dem
Ansatz von jedem Hundert und zwar durchhin in $\frac{N}{3}$ teln; jedoch
werden die in Gold gezahlte Salarien mit 10 Rthlr. Disconto in
 $\frac{N}{3}$ tel reducirt und darnach die Abgabe berechnet. Eben so ver-
steht es sich auch von den Pensionen. In gleicher Proportion
steiget der Ansatz mit jedem halben oder viertelhundert auf die
Hälften, oder ein Viertheil desselben.

2. Anmerkung. Alle diejenigen, welche in Aemtern ste-
hen und daraus Einkommen, oder sonst Pensionen genießen, von
welchen sämmtlich sie die Beiträge nach Procenten erlegen, können
zu einem Kopfgelde nicht weiter angezogen werden, es wäre denn,
daß in einzelnen Fällen ein anderes ausdrücklich bestimmt sey;
jedoch wenn sie auch als Eigenthümer oder Pächter mit Landgütern
und Grundstücken im Lande angesehen sind, und dieserhalb, oder aus
einem Nebengewerbe auch sonstiger Handthierung zu einem andern
Modo Beiträge zu erlegen haben, werden sie dadurch von vorbe-
stimmter Salarien- und PensionenAbgabe nicht befreit, sondern
sind vielmehr außerdem dazu gehalten und verbunden.

3. Anmerkung. Würklich dienstleistende, aber unbesoldete
Bedienten geben in dieser Classe nichts, sondern bleiben frei,
woferne sie nicht von der folgenden Classe ergriffen werden.

Zwote

Z w o t e C l a s s e
für die nicht in Besoldung stehenden Personen.

N^o 25
Rthlr. fl.

Von ihrem Kopfe entrichten:

- A. Alle characterisirte oder graduirte Personen in Städten und auf dem Lande, wenn solche nicht dabei in wirklicher Function stehen, keine Besoldung ziehen, oder nicht mit Landgütern im Lande angesezen, oder nicht wirkliche ordentliche MagistratsPersonen sind, folgendergestalt:

- | | | | | | | |
|---|---|---|---|----|----|---|
| 1) Alle TitularRäthe | = | = | = | 10 | = | |
| 2) Mit Hof- Jagd- Forst- Stall- und Beamten-Chargen characterisirte, vom MajorsRang inclusive an und höher hinauf | = | = | = | = | 10 | = |
| 3) Alle übrige Characterisirte vom CapitainsRang inclusive und weiter herab | = | = | = | = | 6 | = |

Anmerkung. Die unter vorbenannten drei Nummern, ohne Amt und Besoldung Characterisirte, welche wirklich in der Charge oder in dem Charakter, den sie führen, in Function gestanden haben, werden nicht von dieser, sondern nur insoferne sie unter den weiterhin vorgeschriebenen Rubriken gehören, ergriffen.

- B. 1) Doctores und Licentiati juris et medicinae, auch medicinae practici und Doctoranden, Kreis Physici = 5 =

- 2) Advocaten bei der Regierung und den Landes-Gerichten

- a) wenn sie characterisiret sind; so entrichten sie nach Vorschrift des Anlasses A) 1. 2. 3; jedoch sind Promotionen nicht für Characterisirungen zu rechnen.
b) Advocaten die nicht characterisiret sind = 5 =

- C. Die in den Städten, und auf dem Lande sich aufhaltende, nicht mit Landgütern im Lande angesezenen, sondern von ihren Renten lebenden Adelichen und Bürgerlichen beiderlei Geschlechts, so weit letztere zu den Crimisten gehören, die sonst keine bürgerliche Nahrung treiben, sondern von ihren Zinsen leben, tragen bei:

- a) wenn sie unter 100 Rthlr. Einkünste haben, gehören sie zu den personis miserabilibus, welche durchhin frei sind.

D 2

b) wenn

	N ^o tel Rthlr. fl.
b) wenn sie über 100 Rthlr. bis 300 Rthlr. haben, geben sie überhaupt	= = = 4 0
c) von 300 bis 500 Rthlr.	= = 10 0
d) über 500 bis 1000 Rthlr.	= = 15 0
e) über 1000 Rthlr.	= = 20 0
D. Magistri und practicirende Candidati juris, Kreis- und AmtsChirurgi, Notarii immatriculati, ritterschaftliche AmtsEinnehmer, Candidati theologiae, die nicht Hausleh- rer sind, so wie alle übrige, welche in diesem Edict nicht namentlich, oder unter einer der vorbezeichneten Clasen nicht schon begriffen werden können	= = 1 0
E. Ingenieurs und Landmesser, ohne sonstigen Betrieb zu haben	= = = = 32
F. Männliche Domestiken	= = = = 24
Weibliche Domestiken	= = = = 8

Anmerk. Jedoch ergreift dies nicht die Dome-
stiken der Landbegüterten.

Dritte Classe für die Militair Bediente.

Militair Personen geben folgendermaßen;

A. GeneralMajor	= = = 25 0
von der Compagnie	= = = 20 0
B. CompagnieChefs von ihrer Gage und Compag- nie überhaupt	= = = = 20 0
Von ihrer Gage tragen bei:	
C. StaabsCapitains, Subalternen- auch zum Unter- Staab gehörige Officiers, von 100 Rthlrn.	= 1 0
D. Die auf Pension stehende Officiers von 100 Rthlrn.	= 24

Vierte Classe für Gelehrte und die Geistlichkeit.

A. Superintendent und Hosprediger, von 100 Rthlrn.	= 2 0
Anmerk. Präpositus und Seniores sind diesmal von dieser Abgabe frei, weil sie bei der vorigjährigen Ein- foderung irrthümlich gedoppelt angesetzt worden sind.	

B. Pre

$\frac{N_2}{2}$ tel
Athalr. fl.

B. Prediger in Städten und auf dem Lande, von 100 Athlr.
ihres feststehenden, in baarem Gelde oder Naturalien
bestehenden Einkommens, wenn solches nicht über 200
Athalr. beträgt, $\frac{1}{2}$ Procent;

beträgt es über 200 Athlr. 1 Procent;

1. Anmerkung. Die in vorgenannten beiden Nummern aufgeführte Geistliche haben ihr Einkommen nach ihrem besten Wissen selbst anzugeben.

2. Anmerkung. Jedoch auch die Erlegnisse wegen Grundstücke zu einem andern Modo dürfen mit dieser SalarienAbgabe nicht vermischt werden; sondern es wird damit nach der deshalb gemachten Bestimmung gehalten.

C. 1) Structuarius = = = = 2 =

2) Rectores, Provisores, Organisten, Cantores und
übrige Schullehrer, auch Collaboratores und Substituti geben PersonalAbgabe = = 1 =

D. Küster,

a) ohne ein Handwerk zu treiben	=	=	=	16
b) wenn sie ein Handwerk treiben	=	=	=	32

1. Anmerkung. Dierjenigen, welche in der 2ten, 3ten und 4ten Classe Kopfgeld geben, erlegen solches nur einmal, jedoch zur höchsten Quote, unter welche sie zu bringen sind.

2. Anmerkung. Die Pensionistinnen des vormaligen Klosters Ruhn adelichen und bürgerlichen Standes, so wie die geistlichen Wittwen, sind gänzlich frei; es wäre denn, daß sie außer ihren respectiven Hebungen, eigene Capitalien besäßen; so leisten sie hiervon und nicht weiter, die in der zweiten Classe, unter C. vorgeschriebene Abgabe.

E. Die Kirchen, sowohl herrschaftlichen, als PrivatPatronats, auf dem Lande wie in den Städten, auch alle andere Stiftungen, welche die Privilegien der piorum corporum genießen, geben von ihren baaren zinstragenden Capitalien, wie solche aus ihren laufenden Rechnungen und Registern zu verificiren stehen, nach Abzug ihrer etwa schuldigen Capitalien, für jedes Hundert

Kurfürstenth. Schwerin,

E

Vier

Vierter Abschnitt: Allgemeine Grundsäze.

I.

Die, nach vorliegenden Maasstäben, aufkommenden Beiträge werden zwar von den ordentlichen Obrigkeitten der Debenten, namentlich in Unsren Domainen und AmtsFreiheiten von den Beamten, und in den Städten, so weit deren zu StadtRecht liegender Bezirk sich erstrecket, von Bürgermeistern, Gericht und Rath einer jeden Stadt, eingehoben und mit richtigen gedoppelten Verzeichnissen, unter gehöriger Unterschrift und Beglaubigung, zur Verfallzeit an Unsere Renterei abgeliefert. So viel aber

II.

Die Erimirten allerlei Standes und Wesens anlanget, sollen die Beiträge

- a) von dem zum Hof- und CivilEtat, mithin zu der ersten und zweiten Classe des dritten Abschnitts gehörenden Personen,
 - 1) in Unserer Neustadt Schwerin, respective durch Unser HofMarschallAmt und Unsre JustizCanzlei hieselbst;
 - 2) in Unsrer Stadt Güzow durch Unserm Geheimen Rath von Dierzen;
 - 3) in Warin und auf dem Lande aber, durch Unsre competirenden Beamten; hingegen
 - b) von den zur dritten Classe gehörigen MilitairPersonen, durch Unsre KriegsCommision; so wie endlich
 - c) von der, unter der vierten Classe begriffenen Geistlichkeit, und milden Stiftungen durch den EhrnSuperintendenten Unsers Fürstenthums Schwerin,
- vermöge besonderer, von Uns hierzu ertheilten Bevollmächtigungen, in zwei Terminen, nämlich auf Ostern und Johannis dieses Jahres, erhoben und, mit gleichmässig beglaubigten Specificationen, in die angewiesene Receptur abgeliefert werden.

III.

III.

Die Beiträge vorgedachter Eximirten kommen den Domainen und Städten Unsers Fürstenthums Schwerin für diesmal solchergestalt zu gute: daß die edictmäßigen Aufkünfte von denselben zu zwei Dritttheilen Unsern Domainen, und zu einem Dritttheile Unsern StiftsStädten, an ihren verfassungsmäßigen Quoten, in Abzug passiren.

IV.

Damit Unsre drei StiftsStädte von der richtigen Beobachtung der vorhin ausgedruckten Verhältnisse zwischen den Quoten Unsrer Domainen und Städte an diesen gemeinschaftlichen Contingents-Kosten, desto leichter sich selber überzeugen mögen; bleibt ihnen unbenommen, einen gemeinsamen Bevollmächtigten aus ihrem Mittel Uns zu benennen, in dessen Gegenwart die HauptRechnungsBücher von den, nach allen drei obigen Maßstäben, eingegangenen edictmäßigen Beiträgen aus Unserm Fürstenthum Schwerin mit ihren Belägen, am Schlusse des Jahrgangs revidiret und quitiret werden sollen.

V.

Gleichwie sich aber von selbst versteht: daß, wenn durch die vorliegende Vertheilung das behandelte Surrogat des Contingents Unsers Fürstenthums Schwerin, mit Hülfe der Beiträge von den Eximirten, nicht vollständig aufkommen sollte, zur Ergänzung der etwa unvollständig gebliebenen städtischen Quote, bis zu deren vollen Berichtigung, die Fortdauer der edictmäßigen Erlegnis vorbehalten bleibt; Also soll dagegen der etwanige Ueberschuß jeder Quote, in gleichem Verhältnis, zur Bestreitung der vorbehaltenen ReichskriegsBedürfnisse für Unser Fürstenthum Schwerin verwandt werden.

VI.

Zur Verhütung aller edictwidrigen Verminderungen einer oder der anderen Quote, sollen nicht allein alle SubCollecturKosten oder Gebühren hiemit gänzlich untersaget seyn, folglich unter diesem Namen oder einem ähnlichen Vorwande, weder Abzüge von den Beiträgen

trägen gestattet, noch den Debenten sonst irgend einige Erlegnisse abgemuthet werden; sondern aus gleicher Ursache wollen wir auch,

VII.

Bei entstehenden Misverständnissen, Differenzen und Beschwerden über die Einforderung der Beiträge, deren Erhebung, ohne die dringendsten BewegUrsachen, durch Inhibition oder SuspensioVerordnungen, nicht aufhalten, mithin solche Suspension nicht anders, als nach eingezogenem Gutachten der verordneten Receptoren, aus Unserer Regierung verfügen lassen; vielmehr soll die Zahlung, unbeschadet der eventualen Restitution, unweigerlich und unausgesetzt von den Debenten edictmässig geleistet werden.

VIII.

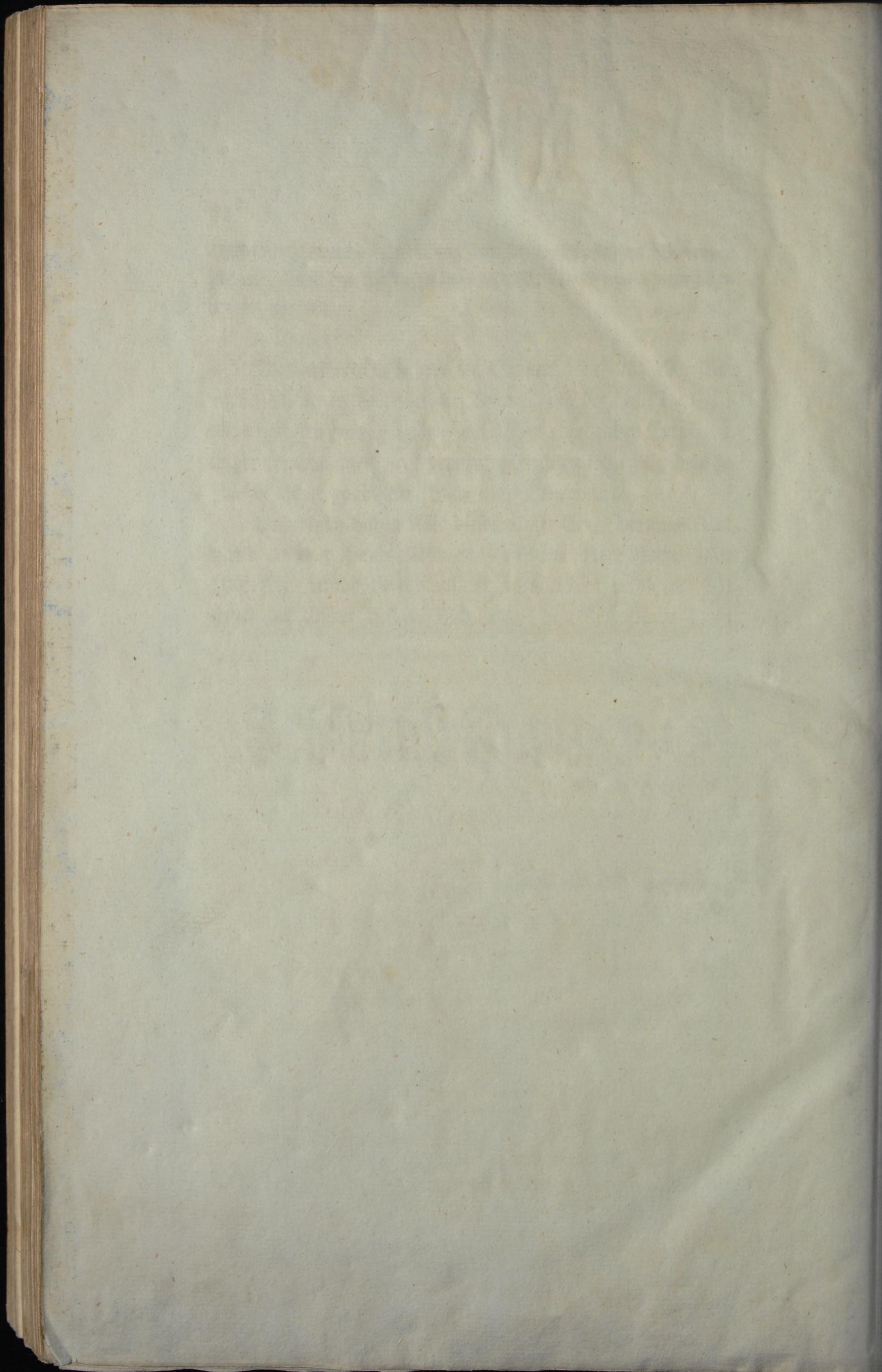
Wir gebieten und befehlen demnach: daß ein jeder seine vorbeschriebenen Beiträge, bei Vermeidung der, auf des Säumigen Schaden und Kosten, unfehlbar ergehenden Execution, in den edictmässigen Fristen prompt entrichten soll. An dem geschiehet Unser gnädigster Wille und Meinung.

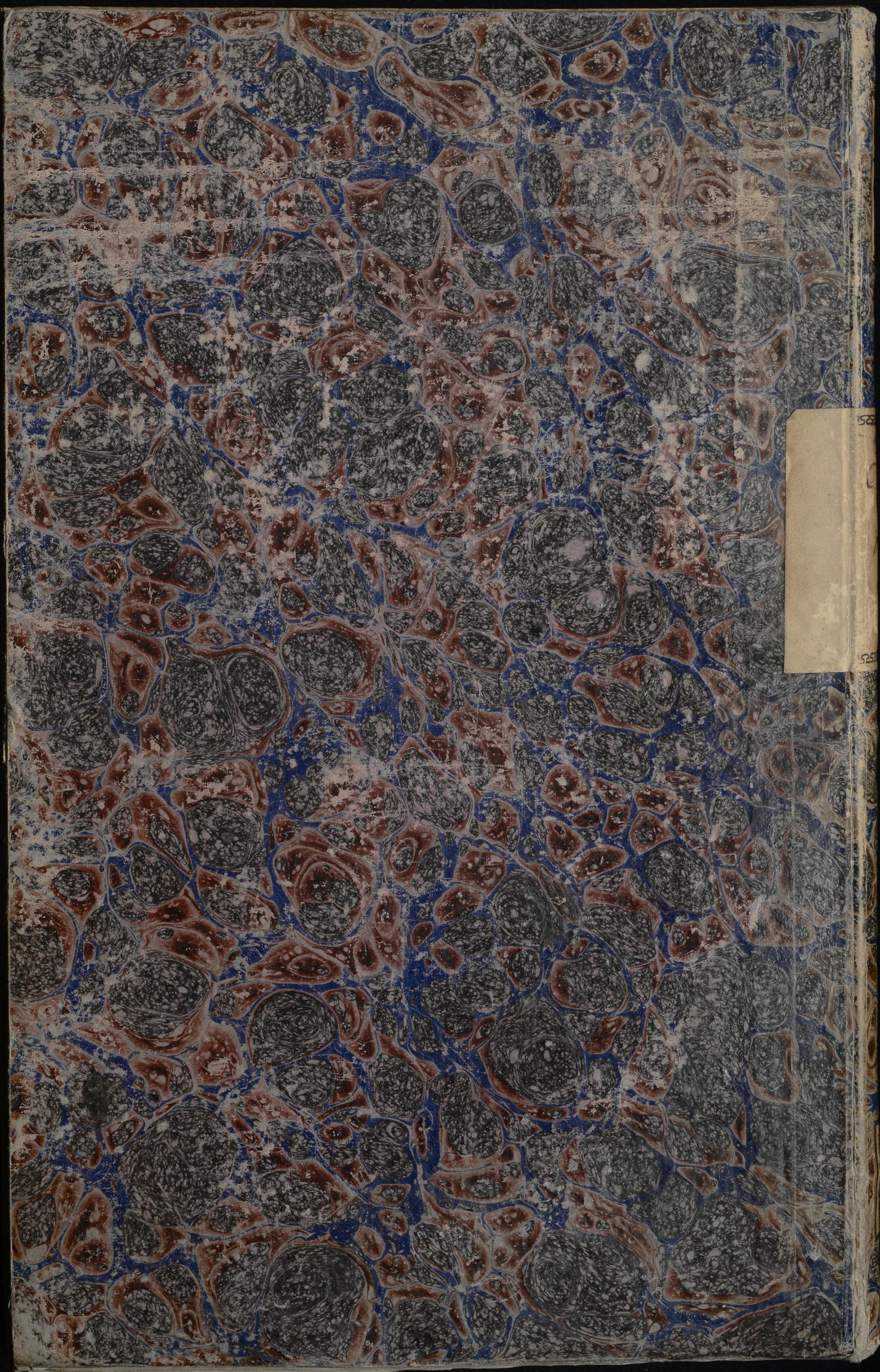
Urkundlich haben Mir dieses Unser EinforderungsEdict, unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und aufgedrucktem Herzoglichen Insiegel, gewöhnlichermaassen zu publiciren befohlen. Gegeben auf Unserer Festung Schwerin, den 8. Januar 1795.

Friederich Franz, H. J. M.

L.S.

St. W. von Dewitz.





29) Bei vorkommenden Misverständnissen, Differenzen und Beschwerden einzelner Contribuenten, Unsern Beamten in Erhebung der edictmässigen Beiträge durch Suspensio Verordnungen ohne Noth die Hände nicht binden wollen, vielmehr soll die Zahlung, unbeschadet der eventualen Restitution, unweigerlich und unhinterstellig von den Debenten edictmässig geleistet werden.

Wir gebieten und befehlen demnach: daß ein jeder seine beschriebenen Beiträge, bei Vermeidung der, auf des Säulen Schaden und Kosten, unfehlbar ergehenden Execution, der edictmässigen Frist prompt entrichten soll. An dem geht Unser gnädigster Wille und Meinung.

Urkundlich haben Wir dieses Unser EinforderungsEdict, er Unserm Handzeichen und aufgedrucktem Herzoglichen Siegel, gewöhnlichermaassen zu publiciren befohlen. Gegeben auf Unserer Festung Schwerin den 15ten Decbr. 1798.

Friederich Franz, H. z. M.



St. W. von Dewitz.

